

VEREINBARUNG

zwischen Spitex Stadt Luzern und

Vorname/Name/Geb.-Datum Klientin/Klient

Spitex Stadt Luzern und die Klientin/der Klient vereinbaren, dass Spitex Dienstleistungen erbringt. Die Art, die Häufigkeit und der Umfang der Dienstleistungen sind in der „Tagesstruktur“ festgehalten, welche einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Die Dienstleistungen gemäss „Tagesstruktur“ werden gestützt auf eine standardisierte Bedarfsabklärung und eine ärztliche Verordnung oder einen Auftrag der Klientin/des Klienten vorgenommen. Eine Ausdehnung der Dienstleistungen ist möglich, wenn eine neue Bedarfsabklärung und eine neue ärztliche Verordnung oder ein erweiterter Auftrag der Klientin/des Klienten vorliegen. Die Mitarbeitenden von Spitex erbringen keine Dienstleistungen, die nicht durch eine Bedarfsabklärung erhoben worden sind.

Die erbrachten Dienstleistungen der Spitex sind durch die Klientin/den Klienten zu begleichen. Die Krankenversicherung übernimmt gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung nicht sämtliche Spitex-Leistungen. Die Klientin/der Klient erklärt ausdrücklich, dass sie/er für vereinbarte Leistungen die Kosten, welche die Krankenversicherung nicht übernimmt, selber trägt.

Spitex Stadt Luzern klärt die Klientin/den Klient in Bezug auf die Leistungen der Krankenversicherung, über die allenfalls durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten und über die gesetzliche Regelung bei Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen auf. Die Spitex ist verpflichtet, der Krankenkasse über die in Rechnung gestellten Leistungen Auskunft zu geben.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das aktuelle Tarifblatt liegen dieser Vereinbarung bei. Die Klientin/der Klient ist mit diesen Geschäftsbedingungen und geltenden Tarifen einverstanden.

Die Klientin/der Klient bevollmächtigt die Spitex Stadt Luzern, ihren/seinen Beitrag an die Pflegekosten (Restfinanzierungsbetrag) gemäss § 4 und § 15 des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) des Kantons Luzern vom 13. September 2010 (SRL Nr. 867) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung) des Kantons Luzern vom 30.11.2010 (SRL Nr. 867a) der Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen.

Datum: _____

Die Klientin/der Klient (bzw. eine vertretungsberechtigte Person) bestätigt, ein Exemplar der Vereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle „Tagesstruktur“ erhalten zu haben.

Vorname / Name und Unterschrift Klientin/Klient (bzw. eine vertretungsberechtigte Person)

Vorname / Name und Unterschrift Spitex Stadt Luzern (Fallführung)

Beilagen: AGB